



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.50 RRB 1935/0360**
Titel **Baulinien.**
Datum 31.01.1935
P. 135

[p. 135] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 28. Dezember 1934, daß der Gemeinderat am 29. März 1933 die Baulinien der Bachtobelstraße vom oberen Ende der ausgebauten Straßenstrecke bis zur Schweighofstraße mit einem Baulinienabstand von 23 - 35 m neu festgesetzt habe. Auf die Veröffentlichung der Vorlage im kantonalen und städtischen Amtsblatt am 13. Juni 1934 sei Rekurs erhoben worden, den der Bezirksrat Zürich durch Beschluß vom 5. Oktober 1934 abgewiesen hat. Dieser Beschluß sei gemäß dem Zeugnis des Bezirkesrates vom 7. Dezember 1934 in Rechtskraft erwachsen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Bachtobelstraße vermittelt den Verkehr von der Ütlibergstraße zu den Wohnkolonien Friesenberg und zum Kolbenhof. Um den vorhandenen Grünzug längs des natürlichen Wasserlaufes des Bachtobels zu schützen, müssen die in den Jahren 1897 und 1916 mit einem Abstand von 23 m genehmigten Baulinien unterhalb der Schweighofstraße bis zum oberen Ende des bereits ausgebauten Straßenstückes zurückgelegt werden. Eine wechselnde Verbreiterung des Baulinienabstandes bis auf 35 m genügt nach der Ansicht des Stadtrates Zürich. Zur Schaffung guter Verkehrsübersichten soll die südliche Baulinie bei der Einmündung der projektierten Quartierstraße C und der Kreuzung mit der Schweighofstraße abgeschrägt und im Mittel um 5 m zurückgelegt werden. Die im Jahre 1926 genehmigte Niveaulinie bedarf keiner Änderung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der Baulinien der Bachtobelstraße vom oberen Ende der ausgebauten Strecke bis zur Schweighofstraße mit einem wechselnden Baulinienabstand von 23 m bis 35 m wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Vorlage öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]